

**2. Änderung der  
VERORDNUNG  
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hungen**

*Auf Grund des § 39 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit § 1 Ziff. 10 und § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 370) wird folgende 2. Änderung erlassen:*

**Artikel I**

Der § 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hungen erhält folgende Neufassung:

**§ 2**

**Beförderungsentgelte**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

|  | <b><u>neu</u></b> |          | <b><u>bisher</u></b> |          |
|--|-------------------|----------|----------------------|----------|
| 1. Der Grundpreis beträgt  | 1,90 Euro         | 3,72 DM  | 1,84 Euro            | 3,60 DM  |
| 2. Fahrpreis pro km  | 1,10 Euro         | 2,15 DM  | 1,02 Euro            | 2,00 DM  |
| 3. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten), die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | 15,40 Euro        | 30,12 DM | 15,34 Euro           | 30,00 DM |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

**§ 3**

**Zuschläge**

Die Beförderung von Kleingepäck ist frei. Für Gepäck über 25 kg wird ein Zuschlag von 0,30 € und für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier von 1,60 € erhoben.